

Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

– Betrachtungen zum finnischen Rechtsdienstleistungsmarkt –

Rechtsanwalt Dr. *Matthias Kilian*, Köln*

I. Einleitung

Im Zuge ihrer Bemühungen um die Deregulierung der aus ihrer Sicht überregulierten freien Berufe in Europa hat es die Europäische Kommission unternommen, einen „Regulierungsindex“ der Freien Berufe zu ermitteln. Wie auch in anderen Vergleichsstudien – Stichwort PISA – ist im Bereich der rechtsdienstleistenden Berufe Finnland als mustergültiger Markt ausgemacht und im Rahmen des Benchmarkings der Kommission als Klassenprimus eingestuft worden. Mit einem Indexwert von 0.3 fungiert Finnland als Benchmark für alle anderen Rechtsberufe. Deutschland schneidet bei diesem Ranking von 15 EU-Mitgliedstaaten auf Platz 11 mit einem Indexwert von 6.5 vergleichsweise schlecht ab und fällt in die Gruppe der hochregulierten Mitgliedstaaten.¹

Die indizierte Regulierungsintensität interpretiert die Europäische Kommission dahingehend, dass aus ökonomischer Sicht eine möglichst geringe Regulierungsdichte anzustreben ist, weil eine intensivere Regulierung für Volkswirtschaft und Verbraucher zu keinen besseren Ergebnissen führe. Sie leitet diesen Schluss vor allem von der Prämisse ab, dass in geringer regulierten Märkten, insbesondere Finnland, kein „Marktversagen“ auszumachen sei. Oder etwas salopper formuliert: Trotz regulatorischem „laissez-faire“ sollen die Verhältnisse auf dem Markt juristischer Dienstleistungen in Finnland keinen Anlass zur Klage geben.

Eine Crux entsprechender Diskussionen ist, dass sie in Brüssel und in Deutschland verbreitet mit einem Arsenal wirtschafts- oder rechtswissenschaftlicher Argumentationsmittel aus einem Elfenbeinturm heraus geführt werden. Die Mühsal einer evidenz-basierten Analyse der Gegebenheiten wird nicht auf sich genommen. Eine solche rechtstatsächliche Annäherung an ein wirtschaftswissenschaftliches oder rechtliches Phänomen würde, nicht nur in diesem Fall, das Verständnis des oberflächlich Wahrgenommenen und in wissenschaftliche Denkmuster Gezwängten deutlich verbessern.

Im Nachfolgenden soll vor diesem Hintergrund ein – notwendigerweise in ersten Ansätzen verbleibender – Versuch unternommen werden, den Klassenprimus Finnland aus einem rechtstatsächlichen Blickwinkel heraus zu verstehen.² Es wird sich bei einem solchen Ansatz zeigen, dass die Erkenntnisse der Europäischen Kommission zu relativieren sind.

II. Empirischer Ausgangsbefund

1. Anwalts- und Juristendichte

Charakteristisch für die Berufsausübung finnischer Rechtsanwälte ist das Fehlen einer Monopolisierung von Rechtsdienstleistungen zu ihren Gunsten sowie einer Zwangsmitgliedschaft in einer Berufskammer. Hieraus ergibt sich, dass die Mitgliedschaft in einem anwaltlichen Berufsverband und die Unterwerfung unter dessen verbandsrechtliche Regularien freiwillig sind. Ergebnis dieser Ausgangslage ist, dass der Anteil der Rechtsanwälte an der Gesamtzahl der Juristen in Finnland nur wenig mehr als 10 % ausmacht: Die in Finnland als Bezugsgröße allgemein verwendete Zahl der Inhaber juristischer Magisterabschlüsse – sie erlaubt einen Rückschluss auf die Angehörigen juristischer Berufe – lag im Jahr 2002 bei 15.795.³ Im selben Jahr betrug die Zahl der Mitglieder des Anwaltsverbands 1.595 (10,1 %).⁴ Hinzu kamen noch einmal rund 500 angestellte nicht-anwaltliche juristische Mitarbeiter der Verbandsmitglieder. Bei ihnen handelt es sich zumeist um Juristen, die sich nicht der für die Aufnahme in den Anwaltsverband unverzichtbaren vierjährigen berufspraktischen Ausbildung unterwerfen wollen. Die Gesamtzahl der in Anwaltskanzleien⁵ tätigen Juristen repräsentiert damit rund 13 % der Juristen.

Der Gesamtanteil der Rechtsanwälte innerhalb der juristischen Berufe ist hierbei in den vergangenen zehn Jahren praktisch unverändert geblieben: Die Vergleichszahlen für 1995 lauten etwa 13.150⁶ bzw. 1.261. Die finnische Anwaltschaft ist seit 1996 jährlich um durchschnittlich 50 Mitglieder gewachsen.⁷ Bei einem 30-Jahres-Vergleich mit der deutschen Rechtsan-

3 *Litmala*, Lakimieskunta ja oikeudellinen asiantuntemus, in: *Litmala* (Hrsg.), Oikeusolot 2004, S. 142. Diese Zahl beinhaltet auch Personen, die arbeitslos sind. Die Arbeitslosenquote der Angehörigen juristischer Berufe ist allerdings sehr niedrig und liegt deutlich unter der Gesamtquote.

4 Mehr als 52 % der finnischen Rechtsanwälte sind im Großraum Helsinki niedergelassen. Bricht man die Verteilung der Anwaltschaft auf die fünf finnischen Festlandsprovinzen (Lääni) herunter, ergibt sich folgendes Bild: Südfinnland 1.004 (57 % der Anwälte bei 39 % der Bevölkerung), Westfinnland 488 (28 % bei 36 %), Ostfinnland 111 (6 % bei 12 %), Oulu 104 (6 % bei 9 %), Lappland 49 (3 % bei 4 %). 24,3 % der Mitglieder des Anwaltsverbandes sind weiblich. Dieser Wert liegt unter dem Wert für alle juristischen Berufe, in denen der Frauenanteil insgesamt auf 1/3 geschätzt wird (Finnland weist im Vergleich zu den anderen nordischen Staaten Schweden, Norwegen und Dänemark den niedrigsten Frauenanteil auf).

5 Die 1.763 finnischen Rechtsanwälte verteilen sich auf 1.088 Anwaltskanzleien. 56 % der finnischen Anwaltskanzleien waren 2005 Einzelkanzleien. 23 % Zweiersozietäten. 15 % der Kanzleien sind mit drei oder vier Berufsträgern tätig. Nur 6 % aller Kanzleien verfügen über fünf oder mehr Berufsträger. Die Durchschnittsgröße der finnischen Kanzleien nimmt recht langsam zu. Die Vergleichszahlen für 1995 lauten: 61 % – 20 % – 16 % – 3 %.

6 *Shapland*, Strategies For Cross-National Lawyering: The Netherlands And Finland, Sheffield 1996, S. 18 (unveröffentlichtes Arbeitspapier).

* Dokumentationszentrum für Europäisches Anwalts- und Notarrecht an der Universität zu Köln.

1 Ausführlich zu der sog. IHS-Studie und ihren methodischen Schwächen *Henssler/Kilian*, AnwBl. 2005, 1 ff.

2 Zur finnischen Anwaltschaft allgemein *Pretzell*, Anwaltsrecht in Finnland, Schweden und Norwegen, Bonn 1997; *Mäkinen/Tenhunen*, The Legal Professions In Finland, in: *Tyrell/Yaqub*, The Legal Professions In The New Europe, 2. Aufl. 1996, S. 113 ff.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

waltschaft ergibt sich, dass die finnische Anwaltschaft in diesem Zeitraum um rund 300 % gewachsen ist,⁸ die deutsche Anwaltschaft um fast 500 %⁹:

Jahr	Finnland Juristen	Finnland Rechtsanwälte	Deutschland
1975		448	26.854
1985		893	47.359
1990		966	56.638
1995	13.150	1.261	74.291
2000		1.539	104.067
2002	15.795	1.595	116.305
2005		1.763	132.569

Für Deutschland gehen Schätzungen dahin, dass aktuell rund 55 bis 60 % der in juristischen Berufen Tätigen Rechtsanwälte sind und der Anteil der Rechtsanwälte bei Berufseinsteigern 75 bis 80 % erreicht. Setzt man den empirischen Befund für Finnland ins Verhältnis zu den für Deutschland bekannten Werten, ergibt sich, dass in Finnland auf jeden Juristen 332 Einwohner kommen, in Deutschland bei (geschätzten) 220.000 Juristen 372 Einwohner. Die Juristendichte in Finnland ist damit höher als in Deutschland, nicht aber die Anwaltsdichte: In Deutschland kamen 2005 auf ein Kammermitglied 631 Einwohner, in Finnland auf ein Mitglied des Anwaltsverbands 2.978 Einwohner.

Es lässt sich damit nicht feststellen, dass das finnische Rechtswesen insgesamt mit weniger Juristen auskäme als das deutsche Rechtswesen, etwa als Ausdruck einer insgesamt weniger regulierten Gesellschaft. Lediglich die Aufteilung, in welchen Funktionen Juristen im Rechtswesen mitwirken, weist in beiden Ländern deutlich unterschiedliche Schwerpunkte auf.

2. Beschäftigungsfelder der Juristen

Der öffentliche Dienst ist in Finnland der mit Abstand bedeutendste Beschäftigungssektor für Juristen. Rund 56 % aller Juristen standen 2003 im Staatsdienst (28 % in der Justiz, 21 % in der staatlichen Verwaltung, 4 % in der kommunalen Verwaltung und 3 % in staatlichen Unternehmen). Dieser Anteil ist seit 1928, als erste Erhebungen durchgeführt wurden, relativ stabil.¹⁰ Zum Vergleich: In Deutschland sind von den geschätzten 220.000 Juristen nur rund 42.000 im öffentlichen Dienst beschäftigt (19 %) – der finnische Staat beschäftigt damit auf Kosten der Steuerzahler, relativ betrachtet, rund dreimal so viele Juristen wie der deutsche Staat. Während etwa in Deutschland im Justizsektor mit rund 25.000 Richtern und Staatsanwälten nur rund 11 % aller Juristen beschäftigt werden, beträgt der Vergleichswert für Finnland 28 %. Noch deutlicher ist die Diskrepanz im Bereich der öffentlichen Verwaltung: Hier finden in Deutschland rund 8 % aller Juristen Beschäftigung, in Finnland 28 % der Juristen.¹¹

Von den verbleibenden 44 % der finnischen Juristen ist in etwa die Hälfte als Unternehmensjurist tätig. Auch dieser Wert weicht signifikant von den deutschen Gegebenheiten ab: In Deutschland sind nur geschätzte 15 % der Juristen in Unternehmen tätig. Die in den im engeren Sinne rechtsdienstleistenden Berufen Tätigen verteilen sich auf die verbleibende Gruppe der Juristen: 10 % aller Juristen sind Rechtsanwälte, 3 % nicht-anwaltliche angestellte Juristen in Rechtsanwaltskanzleien, 4,5 % nicht-anwaltliche Rechtsdienstleister. 1,5 % der Juristen arbeiten in staatlich finanzierten Rechtshilfeeinrichtungen.¹² Fasst man diese vier anwaltlichen oder quasi-anwaltlichen Berufsbilder zusammen, ergibt sich ein Gesamtanteil dieser „Anwaltsberufe“ am juristischen Arbeitsmarkt von 19 % – dies im Vergleich zu rund 60 % Anteil der deutschen Rechtsanwälte am juristischen Arbeitsmarkt in Deutschland.

Es folgt aus diesen Zahlen, dass in Finnland der Staat in etwa in dem Maße für Beschäftigung des juristischen Nachwuchses Sorge trägt (60 %) wie in Deutschland die Anwaltschaft aufgrund der deutlich schlechteren Beschäftigungsmöglichkeiten im öffentlichen Dienst und in der Privatwirtschaft Absolventen eine Erwerbstätigkeit bieten muss. Eine Entlastung der Anwaltschaft ergibt sich aus dieser Ausgangslage allerdings nur, soweit zum einen die Gesamtzahl aller Absolventen begrenzt ist, also kein „Ausweichverhalten“ einer beruflich „unversorgten“ Teilgruppe zu befürchten ist (hierzu unten III. 1.), und zum anderen der Markt bei Fehlen eines anwaltlichen Dienstleistungsmonopols keine oder nur eingeschränkte Betätigungsmöglichkeiten für Personen ohne juristische Universitätsausbildung bietet (hierzu unten IV).

III. Juristenausbildung

1. Universitäre Ausbildung

Die relativ geringe Zahl von Absolventen, die in Finnland auf den juristischen Arbeitsmarkt drängen, ergibt sich aus einer strikten Limitierung der verfügbaren Studienplätze an den rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Finnland.¹³ In Helsinki standen im Jahr 2004 250, in Turku 130 und in Rovaniemi 140 Studienplätze zur Verfügung, insgesamt also 520 Studienplätze.¹⁴ Die Kapazitäten bestimmen die Universitäten nach einem Konsultationsverfahren u.a. mit dem finnischen Juristenverein, in dem ca. 75 % aller Universitätsabsolventen organisiert sind und der gewerkschaftsähnliche Funktionen wahrnimmt.

Der Zugang zum juristischen Studium an den genannten Universitäten ist nur nach Bestehen einer stark selektiven Universitätseingangsprüfung möglich, in der die Aspiranten um die zur Verfügung stehenden Plätze konkurrieren. Auf einen zur Verfügung stehenden Studienplatz bewerben sich durchschnittlich neun Schulabgänger. Von den Bewerbern, die sich der Eingangsprüfung unterziehen, konnten im Jahr 2005 in Helsinki

11 Vgl. *Hommerich/Kilian*, Der anwaltliche Nachwuchs: Wünsche, Ziele und Zufriedenheit, JURACON Jahrbuch 2006, 58 ff.

12 Richtigerweise wären sie aufgrund der nicht-wettbewerbsorientierten Tätigkeit und der Finanzierung ihrer Tätigkeit aus deutscher Sicht dem staatlichen Sektor zuzuordnen. Dies entspricht allerdings nicht dem finnischen Verständnis.

13 Bis 1983 war ein Rechtsstudium nur in Helsinki und Turku möglich. Seitdem kann auch in Rovaniemi in Nordfinland studiert werden, der kleinsten der drei Fakultäten. Hartnäckige Bestrebungen der Universität Joensuu, in Ostfinland eine vierte finnische Rechtsfakultät einzurichten zu dürfen, sind bis dato erfolglos geblieben.

14 Seit 1989 sind die Studienanfänger und seit 1992 die Universitätsabsolventen mehrheitlich weiblichen Geschlechts. Eine feste Quote der Studienplätze ist für ein Studium in schwedischer Sprache reserviert, an der Universität Helsinki in 2005 etwa 12 %.

7 Das relativ verhaltene Wachstum der Anwaltschaft bedingt eine im Vergleich zu vielen europäischen Anwaltschaften atypische Altersstruktur: Nur 24 % der Rechtsanwälte sind unter 40. 43 % sind älter als 50 Jahre. Besonders stark vertreten ist die Altersgruppe von 40 bis 49 Jahren, was sich aus der starken Zunahme der Studierendenzahlen in den 1970er Jahren erklärt.

8 Wert für 1981: 700 (*Taipale*, JFT 1981, 118).

9 Wert für 1981: 37.312, Wert für 2005: 132.569.

10 Vgl. *Silius*, Women Jurists In Finland At The Turn Of The Century: Breakthrough Or Intermezzo, in: *Schultz/Shaw* (Hrsg.), *Women In The World's Legal Professions*, Aldgate 2003, S. 387, 391 f.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

nur 14,4 % und in Turku 17,5 % der Bewerber tatsächlich das Studium der Rechtswissenschaften aufnehmen.¹⁵ Damit blieb über 80 % der Schulabgänger, die sich für ein Jurastudium beworben hatten, das Wunschstudium versagt.¹⁶ Es ist nicht ungewöhnlich, dass Bewerber die Prüfung erst im dritten oder vierten Versuch bestehen. Der Inhalt der Eingangsprüfung ist juristischer Art, so dass sich Interessenten bereits vor Aufnahme des Studiums umfassende juristische Kenntnisse aneignen müssen. Ein Teil der Aufgaben beinhaltet die Lösung von Rechtsfällen aus verschiedenen Rechtsgebieten einschließlich der hierzu notwendigen rechtmethodischen Falllösungstechnik. Aufgrund dieser Vorverlagerung der Notwendigkeit juristischen Wissenserwerbs in die voruniversitäre Stage hat sich in Finnland ein Markt privater Institute herausgebildet, die gegen recht kostspielige Gebühren Vorbereitungskurse für die universitären Eingangsprüfungen anbieten. Diese Kommerzialisierung des Zugangs zu den Universitäten wird verbreitet kritisiert, ist aber als immanenter Bestandteil des Systems gegenwärtig alternativlos.

Nach der Eingangsprüfung sind weitere selektive Zwischen- oder Abschlussklausuren nicht vorgesehen. Vielmehr sammeln die Studierenden *credit points*. Das Erreichen einer Mindestzahl von *credit points* und die Anfertigung einer Magisterarbeit führen ohne weitere förmliche Prüfung zum Erwerb des Mastertitels. Seit Anfang der 1980er Jahre¹⁷ liegt die Zahl der Universitätsabgänger, die diesen Titel erwerben, jährlich zwischen 380 und 520.¹⁸ Geht man von einem Mittelwert von 450 Abgängern aus, kommt in Finnland pro Jahr auf 11.500 Einwohner ein Absolvent eines juristischen Studiums. Zum Vergleich: In Deutschland liegt der Vergleichswert bei 8.200 Einwohnern pro Absolvent und damit bei 140 %.

Aus dem Vergleich der Studienplätze (ca. 520) und der jährlichen Absolventenzahlen (ca. 450) folgt, dass in Finnland eine extrem niedrige Studienabbrucherquote von nur wenig mehr als 10 % festzustellen ist.¹⁹ In Deutschland liegt die Studienabbrucherquote im Studiengang Rechtswissenschaften bei rund 27 %.²⁰ Dieser erhebliche Unterschied beim Studienerfolg lässt sich nicht nur auf die fehlende Selektionswirkung eines ersten Staatsexamens, an dem in Deutschland ein gewisser Prozentsatz der Studierenden endgültig scheitert, zurückführen, sondern dürfte auch in der höheren Motivation der Studierenden in Finnland begründet sein, die aufgrund der strengen Auswahl

im voruniversitären Bereich bereits unmittelbar zu Beginn ihrer Ausbildung eine Elite herausbilden.

2. Postuniversitäre Ausbildung

Der universitären Ausbildung schließt sich in Finnland keine formalisierte, einheitliche berufspraktische Ausbildung an.

Der finnische Anwaltsverband verlangt als Kriterium für die Aufnahme in den Verband und damit für den Erwerb des Anwaltstitels eine vierjährige berufspraktische Ausbildung. Vor diesem Hintergrund absolvieren viele Universitätsabgänger zunächst eine einjährige „Auskultantur“ (*hovioikeudenauskultanti*) als Gerichtspraktikant, die auch von künftigen Richtern zu durchlaufen ist. Während dieser Zeit ist der Gerichtspraktikant mit hilfsrichterlichen Aufgaben betraut. Die Funktionsfähigkeit des finnischen Gerichtswesens hängt in gewissem Maße von der Tätigkeit dieser Gerichtspraktikanten ab, da diese selbstständig u.a. Prozess-, Register- und Strafbefehlssachen bearbeiten. Der Gerichtspraktikant hat zudem eine bestimmte Anzahl von Sitzungstagen eigenverantwortlich durchzuführen. Die Ausbildungszeit endet ohne förmliche Prüfung mit der Verleihung des Titels „*Varatuomari*“ (Hilfsrichter), der auch von Rechtsanwälten gerne geführt wird.

Alternativ ist auch denkbar, dass der künftige Rechtsanwalt in einem Unternehmen, in einer staatlichen Einrichtung, selbstständig als nicht-anwaltlicher Rechtsdienstleister oder als Angestellter eines Mitglieds des Anwaltsverbandes berufspraktische Erfahrungen sammelt.²¹ Nach insgesamt vier Jahren berufspraktischer Tätigkeit kann sich der Jurist um die Aufnahme in den Anwaltsverband bewerben. Notwendig hierfür ist das Bestehen einer Anwaltsprüfung, die zumeist gegen Ende der vierjährigen Ausbildungszeit abgelegt wird. Sie besteht aus einem dreistündigen schriftlichen Examen, das mehrmals jährlich in Helsinki abgenommen wird. Die Inhalte beschränken sich auf anwaltsrechtliche und berufsethische Fragestellungen.

IV. Rechtsdienstleistungsmarkt

1. Unregulierter außerforensischer Markt

Finnland kennt kein Rechtsdienstleistungsmonopol zu Gunsten einer verfassten Anwaltschaft. Rechtsdienstleistungen dürfen vielmehr von jedermann erbracht werden. Die rechtsdienstleistende Tätigkeit wird vor diesem Hintergrund auch nicht ohne weiteres den freien Berufen zugeordnet, sondern nimmt eine merkwürdige Zwitterstellung zwischen Gewerbe und freiem Beruf ein. Der Rechtsanwalt sieht sich aufgrund dieser Ausgangslage theoretisch sowohl der Konkurrenz von juristisch geschulten nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern als auch von nicht formal qualifizierten Rechtsdienstleistern ausgesetzt. Faktisch teilen sich allerdings den Rechtsdienstleistungsmarkt Rechtsanwaltskanzleien (ca. 2000 Juristen), nicht-anwaltliche Juristen (*lakiasiantomisto*, ca. 700) und die staatlichen Rechtshilfebüros (ca. 230 Juristen), da Rechtsdienstleister ohne juristische Ausbildung nur selten zu finden sind. Eine gewisse Rolle spielen in Finnland auch die von Nicht-Juristen erbrachten „begleitenden“ Rechtsdienstleistungen. Insbesondere Banken (im Bereich Grundstücks- und Erbrecht), Unternehmensberater und Gewerkschaften bieten Rechtsdienstleistungen an und bewerben diese zum Teil auch.²²

15 Im Jahr 1993 lag der Vergleichswert landesweit bei 17 %, vgl. *Reimers/Enders*, JuS 1993, 791.

16 In Helsinki bewarben sich 1.548 Schulabgänger um einen Studienplatz. 1.249 von ihnen unterzogen sich dem Eingangsexamen, aufgrund dessen schließlich 223 Studenten zugelassen wurden. In Turku waren die Vergleichszahl 736 Bewerber, 594 Prüflinge und 130 zugelassene Studenten (Quelle: Oikeuspoliittinen tutkimuslaitos sowie Universität Helsinki). Für die Universität Rovaniemi konnten vom Verf. keine Zahlen ermittelt werden. Die Zahlen für die Universität Helsinki umfassen auch die Bewerber, die ihr Studium bis zum Bachelor-Grad in Vaasa absolvieren und sodann nach Helsinki wechseln.

17 1920er Jahre: ca. 10 p.a., 1940er Jahre: 100, 1950er Jahre 150, 1960er Jahre 200, 1970er Jahre: 350. 1984 gab es die ersten Absolventen an der einige Jahre zuvor neu gegründeten Fakultät Rovaniemi in Lappland. Lässt man das Wachstum durch die Einrichtung dieser Fakultät, die vor allem der Aufwertung des strukturschwachen finnischen Nordens dient, außer Acht, hat sich die Zahl der Absolventen an den beiden Traditionsuniversitäten Turku und Helsinki seit den 1970er Jahren praktisch nicht mehr erhöht.

18 Innerhalb dieser Spanne ist kein kontinuierliches Wachstum zu verzeichnen. Der Höchstwert stammt aus dem Jahr 2001, der Tiefstwert aus 1996. 55 bis 60 % der Absolventen studieren an der Universität Helsinki.

19 Der Wert ist geschätzt, da keine unmittelbaren Vergleichszahlen Studienanfänger/Abgänger vorliegen.

20 Untersuchung des Hochschul-Informations-Systems (HIS) Hannover, http://www.bmbf.de/pub/studienabbruchstudie_2002.pdf

21 Um Mitglied des Anwaltsverbands werden zu können, müssen jedoch zumindest zwei Jahre in einer Funktion verbracht werden, die anwaltsypische Rechtsdienstleistungen mit sich bringt.

2. Eingeschränkte forensische Monopolrechte

Die vorstehend beschriebene Wettbewerbssituation galt bis vor kurzem auch für das forensische Tätigkeitsfeld. Seit einer Gesetzesnovelle im Jahr 2002 darf die gerichtliche Vertretung aber nur noch von Inhabern eines juristischen Universitätsabschlusses übernommen werden. Zuvor war insbesondere von der Richterschaft bemängelt worden, dass nicht-anwaltliche Parteivertreter die Anliegen ihrer Mandanten mangels Kompetenz häufig irreparabel schädigen.²³ Hintergrund dieser Verschärfung war eine Prozessrechtsreform des Jahres 1993, in deren Zuge das Verfahrensrecht erheblich verkompliziert worden war. Seitdem war die Quote nicht-anwaltlich vertretener Parteien zwar bereits zurückgegangen, aber immer noch so hoch, dass eine gesetzgeberische Intervention für unverzichtbar erachtet wurde, um den Schutz der rechtlichen Interessen der Bürger zu gewährleisten. Im Vorfeld der Reform des Jahres 2002 war diskutiert worden, die gerichtliche Vertretung nur Mitgliedern des Anwaltsverbands zu gestatten. Eine entsprechende Einengung der Wahlmöglichkeiten der Rechtsuchenden wurde allerdings für unvereinbar mit den Bürgerrechten erachtet.

In diesem insoweit partiell monopolisierten Markt der forensischen Vertretung hat die Anwaltschaft einen Marktanteil von 46 %.²⁴ 13 % der Parteien werden von Mitarbeitern staatlicher Rechtshilfebüros vertreten, 18 % von nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern. Acht Prozent der Parteien agieren ohne rechtlichen Beistand.²⁵ Bemerkenswert ist insofern, dass der bereinigte Marktanteil der nicht-juristischen Rechtsdienstleister exakt ihrem Anteil am Anbietermarkt entspricht (23 %), während der Anteil der Rechtsanwälte unterdurchschnittlich (60 % vs. 68 %) und jener der staatlichen Rechtshilfebüros (deutlich) überdurchschnittlich (8 % vs. 16 %) ist. Die Rechtsanwaltschaft fällt in einem Bereich, der in vielen Ländern zu Gunsten der Anwaltschaft vollständig monopolisiert ist und traditionell als ihre Domäne angesehen wird, der Prozessvertretung, zum Teil recht deutlich gegenüber dem vom Staat zugelassenen Wettbewerb ab. Der überproportionale Marktanteil der Rechtshilfebüros geht interessanterweise nicht zu Lasten der nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister, sondern praktisch vollständig zu Lasten der Rechtsanwaltschaft.

3. Rechtsanwälte im Staatsdienst

Eine finnische Besonderheit sind die rund 220 im System der staatlichen Kostenhilfe tätigen Juristen (*Yleisiä Oikeusavustajia*), von denen etwa die Hälfte gleichzeitig auch Mitglied des Rechtsanwaltsverbands ist. Diese Rechtsdienstleister entfalten Tätigkeiten, die in den meisten Rechtsordnungen, so auch in Deutschland, von Rechtsanwälten erbracht werden: Sie übernehmen staatlich finanzierte Mandate von bedürftigen Bürgern im Rahmen dessen, was nach deutschem Verständnis Prozesskosten- und Beratungshilfe ist. Da 75 % der finnischen Bevöl-

kerung aufgrund ihrer Einkommens- und Vermögenslage grundsätzlich hilfsberechtigt sind, decken diese Juristen einen erheblichen Teil der rechtlichen Bedürfnisse natürlicher Personen in Finnland ab. Darüber hinaus dürfen die staatlichen Rechtshilfebüros im Rahmen freier Kapazitäten auch „private“ Mandate annehmen, d.h. solche, die in vollem Umfang vom Bürger finanziert werden. Sie machten zuletzt zwischen 6–7 % des Gesamtaufkommens der staatlichen Rechtshilfebüros aus.

Besser verständlich ist die Bedeutung der im System der staatlichen Kostenhilfe tätigen Juristen für den finnischen Rechtsdienstleistungsmarkt, wenn man ihre Zahl von 220 in Bezug zu den deutschen Gegebenheiten setzt: Bei 3.000 Personen, die in Finnland nach deutschem Verständnis anwaltliche Rechtsdienstleistungen erbringen, macht diese Gruppe der im System der staatlichen Kostenhilfe tätigen Juristen rund 7,5 % aus. In Deutschland würde ein solcher Anteil bei 140.000 Rechtsanwälten 10.500 Personen entsprechen, die auf Kosten des Fiskus zu Lasten der freien Anwaltschaft Rechtsdienstleistungen in staatlichen Rechtshilfebüros erbringen. Fiskalisch betrachtet liefe dies auf eine jährliche Belastung der Länderhaushalte von mehr als 420 Mio. Euro hinaus, wenn man für jede dieser Stellen eine Beschäftigung in einem dem höheren Dienst entsprechenden Angestelltenverhältnis (BAT IIa) zu Grunde legen würde. Im Vergleich hierzu: Die aktuelle Belastung der öffentlichen Haushalte mit Zahlungen für Beordnungen und Beratungshilfe lag – nach Abzug der Eigenbeteiligungen der Bürger – im Jahr 2004 in etwa in dieser Größenordnung von 420 Mio. Euro.²⁶

4. Mandantenwahrnehmung und -zufriedenheit

Eine interessante rechtstatsächliche Beobachtung ist, dass der finnische Durchschnittsbürger den Unterschied zwischen einem Rechtsanwalt und einem nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister verbreitet nicht wahrnimmt bzw. diesen nicht erklären kann. Dies ergibt sich sowohl aus Bevölkerungsbefragungen als auch aus Einschätzungen des Rechtsanwaltsverbands. Der finnischen Rechtsanwaltschaft ist es in diesem Marktsegment augenscheinlich nicht gelungen, eine Alleinstellungsposition zu erlangen, wie sie sie in gewisser Weise im Bereich der Beratung institutioneller Mandanten erlangen konnte. Soweit überhaupt seitens der Nachfrager differenziert wird, leidet die Anwaltschaft unter der verbreiteten Wahrnehmung, dass Rechtsanwälte teurer seien als sonstige Rechtsdienstleister. Alleinstellungsmerkmale wie das Bestehen einer Haftpflichtversicherung oder der Schutz durch Berufsausübungsregeln des Anwaltsverbandes können ersichtlich nicht in einer Weise kommuniziert werden, dass die Preiswürdigkeit der anwaltlichen Dienstleistung seitens der Bevölkerung zutreffend eingeordnet wird.

Auch die Mandantenzufriedenheit unterscheidet sich nicht in Abhängigkeit davon, ob der Rechtsuchende von einem Rechtsanwalt, einem nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleister oder einem Mitarbeiter eines staatlichen Rechtshilfebüros beraten worden ist: Bei allen drei Gruppen äußern ca. 90 % der Mandanten, dass sie mit der erbrachten Leistung zufrieden sind. 75 % gehen davon aus, dass die Inanspruchnahme eines juristischen Dienstleisters die Rechtsdurchsetzung optimiert hat.

22 Die Mitglieder des finnischen Rechtsanwaltsverbandes sind 2004 befragt worden, ob sie die Wettbewerbssituation für angespannter als in der Vergangenheit halten. Dies wurde mit einem Wert von 3.7 auf einer Skala von 1 (nein) bis 5 (ja) deutlich überwiegend bejaht. 59 % der Befragten gaben an, sich verstärktem Wettbewerb durch nicht-anwaltliche Dienstleister ausgesetzt zu sehen, 43 % durch die staatlichen Rechtshilfebüros. 40 % beklagten verschärften Wettbewerb mit Unternehmensberatern und Notaren.

23 *Sevón*, European Lawyer, May 2004, S. 5.

24 *Litmala*, a.a.O., S. 180. Die Zahlen wurden erhoben durch die Befragung von Anwälten danach, wer in Gerichtsverfahren auf der Gegenseite agiert. Für 15 % der Verfahren konnte diesbezüglich keine Aussage getroffen werden.

25 *Litmala*, a.a.O., S. 180.

26 *Kilian*, Prozesskostenhilfe, Beratungshilfe, Pflichtverteidigung – German Legal Aid, in: Legal Aid Foundation (ed.), Legal Aid Fundamentals And Future Developments, Taipeh 2005, S. 269 ff.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

Trotz dieser verbreiteten Zufriedenheit gehen beim Anwaltsverband pro Jahr rund 300 Beschwerden über Mitglieder ein, weitere 100 Beschwerden richten sich an das Justizministerium.²⁷ Dies entspricht in etwa einer Quote von einer Beschwerde je vier Anwälten. Beschwerden über nicht-anwaltliche Dienstleister (und Rechtsanwälte) können an den Verbraucherschutzverband gerichtet werden; dort gehen pro Jahr weitere 200 Beschwerden ein. Die Zahl der Beschwerden bei diesen drei Stellen (rund 600) scheint angesichts einer Gruppe von rund 3.000 Rechtsdienstleistern vergleichsweise hoch. Er entspräche auf deutsche Verhältnisse übertragen einer Zahl von fast 30.000 Beschwerden pro Jahr.²⁸ Allerdings ist festzustellen, dass ein Großteil der Beschwerden sachlich unbegründet ist.

V. Zugang zum Recht

1. Rechtsverfolgungskosten

Das finnische Recht kennt keine Tarifierung der anwaltlichen Vergütung.²⁹ Die Kosten einer Rechtsverfolgung sind daher nicht ohne weiteres prognostizierbar, da diese im Bereich der Anwaltskosten zumeist rein input-basiert sind. Statistisch betrachtet liegt der durchschnittliche Gegenstandswert eines amtsgerichtlichen Verfahrens in Finnland bei 14.812 Euro. Dies korrespondiert mit durchschnittlichen Rechtsverfolgungskosten von 4.880 Euro für den Kläger und 4.261 Euro für den Beklagten.³⁰ Diesem Kostenrisiko von 9.141 Euro steht für den identischen Gegenstandswert in Deutschland ein Vergleichswert von 4.955,14 Euro gegenüber. Finnland vergleichbare Rechtsverfolgungskosten fallen in Deutschland erst ab einem Streitwert von über 45.000 Euro an. Dieser Vergleich belegt, dass in Finnland die Rechtsverfolgungskosten bei niedrigen und mittleren Streitwerten signifikant höher sind als in Deutschland. Dies beruht im Kern auf einer fehlenden Regulierung der anwaltlichen Vergütung, da die Gerichtskosten in Finnland relativ niedrig sind. Ausdruck der reinen Marktsteuerung der Rechtsverfolgungskosten ist zudem, dass die Kosten in einem Zehnjahresraum von 1994 bis 2004 in Finnland für Kläger um 65 % und für Beklagte um 50 % gestiegen sind.³¹ Die staatliche Kostenkontrolle durch das Tarifgesetz hat in Deutschland im Vergleichszeitraum eine durchschnittliche Erhöhung der Rechtsverfolgungskosten von 14 % bis 20 % gebracht (je nachdem, ob die Rechtsanwaltschaft oder Versicherer rechnen), resultierend aus der Einmalserhöhung mit Ablösung der BRAGO durch das RVG.

Für die Verfolgung geringwertiger Ansprüche haben diese vergleichsweise hohen Rechtsverfolgungskosten Auswirkungen, weil dem finnischen Recht eine dem deutschen Recht vergleichbare Kostenerstattung zu Gunsten des Obsiegenden unbekannt ist. Zwar trägt der Unterlegene die Gerichts- und im Grundsatz auch die Anwaltskosten, soweit sie zur Rechtsverfolgung angemessen und erforderlich waren. Die von den Anwälten vor der Urteilsverkündung überreichten Honorarnoten werden von den Gerichten jedoch regelmäßig ganz erheblich gekürzt. Zwar ist eine Verbesserung durch eine Reform der Prozessordnung im Jahr 1993 zu verzeichnen, da die Gerichte

zunehmend die Kostenentscheidung begründen müssen. Eine volle Erstattung bleibt jedoch nach wie vor die Ausnahme.³²

2. Staatliche Kostenhilfe

Staatliche Kostenhilfe wird in Finnland nicht nur durch die Refinanzierung von Mandaten erbracht, die von selbstständigen Rechtsanwälten übernommen werden. Finnland folgt vielmehr dem weltweit verbreiteten sog. „mixed model“, das als zweite Säule die Erbringung von Rechtsdienstleistungen durch staatliche Rechtshilfeeinrichtungen vorsieht. In forensischen Mandaten hat der kostenhilfeberechtigte Bürger ein Recht auf freie Anwaltswahl. In sonstigen Mandaten ist Kostenhilfe nur zu erlangen, wenn das Mandat in einem der staatlichen Kostenhilfebüros abgewickelt wird. In Gerichtsverfahren wird ein Maximum von 100 Arbeitsstunden vergütet.³³ Erst ab einem einsetzbaren Einkommen von 650 Euro bzw. 1.100 Euro wird Kostenhilfe ohne Eigenbeteiligung gewährt; dies ist allerdings in fast 2/3 aller Mandate der Fall. Insgesamt haben seit einer Reform im Jahr 2002 rund 75 % aller Finnen Anspruch auf staatliche Kostenhilfe (zuvor 45 %). Vor diesem Hintergrund werden pro Jahr rund 70.000 Mandate staatlich finanziert.

Ein Element des dualen Systems sind die in Finnland existierenden 66 staatlichen Rechtshilfebüros. Sie sind zumeist in Gemeinden angesiedelt, in denen es ein Amtsgericht gibt. Zusätzlich zu den 66 Rechtshilfebüros werden 112 Zweigstellen unterhalten, in denen Mandanten betreut werden. Insgesamt verfügen die staatlichen Rechtshilfebüros über 480 Mitarbeiter, mit 220 Mitarbeitern sind davon fast die Hälfte Volljuristen. Die Kosten für das System der staatlichen Kostenhilfe liegen seit mehreren Jahren bei rund 22 Mio. Euro p.a. In den staatlichen Rechtshilfebüros werden sämtliche Anträge auf Prozesskostenhilfe bearbeitet, auch jene, die schließlich auf Wunsch der Mandanten an selbstständige Rechtsanwälte gelangen. Im Jahr 2004 wurden in den staatlichen Rechtshilfebüros 53.766 Fälle bearbeitet.³⁴

Hierneben treten in einem „mixed model“ staatlich finanzierte Rechtsdienstleistungen, die von selbstständigen Rechtsanwälten erbracht werden. Entsprechende Zahlungen an Rechtsanwälte beliefen sich im Jahr 2004 auf rund 32,4 Mio. Euro.³⁵ Finanziert wurden 33.117 Mandate, davon 79 % vor den Amts- und 17 % vor den Appellationsgerichten. In diesen Verfahren betrug der durchschnittliche Aufwand 873 Euro. Die per capita Ausgaben für legal aid betragen in Finnland rund 10,38 Euro. Die Pro-Kopf-Ausgaben liegen damit bei 166 % des für Deutschland ermittelten Wertes: Der deutsche Fiskus wendet pro Jahr 6,23 Euro per capita für Beordnungen und Beratungshilfe auf.

3. Rechtsschutzversicherungen

Rechtsschutzversicherungen werden in Finnland seit 1968 angeboten, zumeist in Form eines Zusatzes zu einer sonstigen Schadensversicherung. Sie sind daher recht weit verbreitet. Ebenso wie in Deutschland muss eine Police als Vermögenswert eingesetzt werden, bevor staatliche Kostenhilfe in An-

27 Vgl. *Litmala*, a.a.O., S. 151 ff.

28 Empirisches Material für Deutschland existiert nicht.

29 Bis 1992 hat der finnische Anwaltsverband für seine Mitglieder Gebührenempfehlungen herausgegeben, die allerdings aus kartellrechtlichen Gründen aufgrund des Wettbewerbsgesetzes aus dem Jahr 1992 aufgegeben werden mussten, *Kilian*, ZVersWiss 1999, 23 ff.

30 *Ervasti*, Disputes In District Courts – An Empirical Study Of Disputes And Legal Costs, Helsinki 2005.

31 *Ervasti*, a.a.O.

32 Hierzu: *Pretzell*, a.a.O., S. 172.

33 Bei einem einsetzbaren Einkommen von mehr als 1.400 Euro (Lediger) bzw. 2.400 Euro (Ehepaare) wird keine Kostenhilfe gewährt.

34 32 % beschränkten sich auf eine Beratung. Je 24 % betrafen den Entwurf eines Dokuments bzw. ein Gerichtsverfahren. Mehr als die Hälfte der Fälle hatte Familien- oder Erbrecht zum Gegenstand, rund ein Sechstel Strafverfahren.

35 Der Stundenlohn in einem staatlich finanzierten Mandat beträgt seit Juni 2004 91 Euro/h.

Kilian, Finnland: Eine evidenz-basierte Annäherung an den Klassenprimus der Europäischen Kommission

spruch genommen werden kann. Eine weitere Parallele zu den deutschen Gegebenheiten ist, dass Familiensachen nicht versichert sind. Sie machen einen Großteil der durch staatliche Kostenhilfe finanzierten Mandate aus.

Trotz des fehlenden Rechtsdienstleistungsmonopols haben sich die finnischen Rechtsschutzversicherer für die sog. indirekte Rechtsschutzversicherung entschieden. Ohne eigene Befassung mit dem Verfahren ersetzen die Versicherungen die Kosten des Rechtsbeistands. Die Rechtsabteilungen der Versicherungsgesellschaften haben daher im Wesentlichen überwachende und nur eingeschränkt beratende Funktion.³⁶ Die Versicherungsnehmer sind durch Zusatzklauseln in den Versicherungsbedingungen verpflichtet, für die Rechtsverfolgung einen Anwalt in Anspruch zu nehmen, der unter der Aufsicht des finnischen Anwaltsbundes arbeitet oder gleichwertig „juristisch qualifiziert“ ist bzw. bei einem derart ausgewiesenen Rechtsanwalt angestellt ist.³⁷ Die Wirkungsweise der Rechtsschutzversicherungen ist in Finnland allerdings in zweifacher Weise eingeschränkt: Zum einen deckt sie nicht die Kosten des Gegners bei einem Unterliegen vor Gericht. Zwar wird in Finnland faktisch nur ein gewisser Anteil der beim Obsiegenden angefallenen Kosten erstattet, gleichwohl ist eine völlige Schadensstellung durch die Rechtsschutzversicherung nicht gewährleistet.³⁸ Noch gravierender ist, dass zusätzlich zu einem Selbstbehalt die vom Rechtsschutzversicherer dem Versicherungsnehmer zu erstattenden Kosten bedingungsgemäß auf rund 8.400 Euro begrenzt sind. Eine solche Kappungsgrenze ist Ausdruck einer fehlenden Regulierung der anwaltlichen Vergütung insgesamt und Input-Basierung der marktüblichen Honorare, die eine andere Form der Kostenkontrolle nicht gestatten.³⁹

Legt man die durchschnittlichen Kosten eines Gerichtsverfahrens in Finnland zu Grunde, ergibt sich damit, dass Rechtsschutzversicherungen, anders als in Deutschland, nur einen Bruchteil der Kosten einer gerichtlichen Rechtsverfolgung abdecken, eine privatwirtschaftliche, den Staatshaushalt entlastende Vorsorge in Sachen Rechtsverfolgungskosten nur sehr eingeschränkt wirksam ist. Sowohl der Verzicht auf die Regulierung des Marktes schlechthin als auch auf die Vergütung der Marktteilnehmer zwingt zu korrigierenden Eingriffen seitens der Versicherungsunternehmen, welche die Attraktivität des Versicherungsprodukts im Vergleich zu den deutschen Gegebenheiten entwertet.

VI. Ausblick

Eine evidenz-basierte Annäherung an den finnischen Rechtsdienstleistungsmarkt führt zu der Erkenntnis, dass sich die Situation der Rechtsdienstleister in Finnland grundlegend von den Verhältnissen in Deutschland unterscheidet. Darüber, ob diese Unterschiede tatsächlich ein im Vergleich zu Deutschland deutlich positiveres Gesamturteil zulassen, lässt sich trefflich streiten:

Das finnische Rechtswesen kommt nicht mit weniger Juristen aus als Deutschland, die Verteilung der Juristen auf die verschiedenen Sektoren (Anwaltschaft, Privatwirtschaft, Justiz, Behörden) weicht lediglich stark voneinander ab. Das finnische Rechtswesen stützt sich wesentlich stärker auf Juristen, die in staatlich finanzierten Funktionen tätig sind. Darüber hinaus ist die „Staatsquote“ nicht nur in unmittelbar staatsnahen Funktionen in Exekutive und Judikative deutlich höher: Es ist auch eine staatliche Intervention im Markt der privaten Rechtsdienstleistungen festzustellen, da der finnische Staat ein kostspieliges System staatlicher Rechtshilfeeinrichtungen unterhält, die einen spürbaren Anteil am Gesamtmarkt haben. Aus diesen Einrichtungen, dem System der Kostenhilfe im Allgemeinen und der Vielzahl der in Staatsdiensten beschäftigten Juristen folgen erhebliche fiskalische Aufwendungen. Die gleichwohl grundsätzlich beschränkten Aufnahmekapazitäten des staatlichen Sektors führen nicht zu einem Expansionsdruck auf dem privaten Sektor, da die Gesamtzahl der Juristen durch eine strikte Kapazitätssteuerung auf der Ebene der universitären Ausbildung kontrolliert wird.

Der Markt privater Rechtsdienstleistungen ist in Finnland in den vergangenen Jahren re-reguliert worden, indem für eine forensische Tätigkeit eine juristische Qualifikation verlangt wird. Der Anwaltschaft ist es nicht gelungen, den Vorbehaltsbereich noch weiter zu verengen. Außerhalb des Vorbehaltsbereichs haben juristisch nicht qualifizierte Rechtsdienstleister gleichwohl keine spürbaren Marktanteile erlangen können. Rechtsanwälte konkurrieren im Gesamtmarkt vor allem mit zwei Wettbewerbern, staatlichen Rechtshilfeeinrichtungen und nicht-anwaltlichen Rechtsdienstleistern. Hier ist es ihnen im Bereich der nicht-institutionellen Mandantschaft nicht gelungen, aus der Anwaltsfunktion überlegene Marktchancen zu realisieren. Maßgeblich scheint hierfür eine – in anderen, vergleichbaren Märkten in diesem Maße nicht anzutreffende – schwach ausgeprägte Differenzierung seitens der Bevölkerung zwischen den verschiedenen Anbietern zu sein.

Für die Bevölkerung bedeutet der Verzicht auf Regulierung im Bereich der anwaltlichen Vergütung, dass die Rechtsverfolgung bei geringwertigen Ansprüchen häufig unökonomisch ist, da bereits auf der amtsgerichtlichen Ebene erhebliche Kosten anfallen. Eine eigenverantwortliche Absicherung gegen entsprechende Kostenrisiken durch Versicherungen ist zwar grundsätzlich möglich. Allerdings leiden Versicherungsmodelle unter der fehlenden Regulierung, so dass Versicherer ihre insofern unkalkulierbaren Risiken durch strikte Kappungsgrenzen beim Kostenersatz kontrollieren müssen. Zugleich leistet sich der Staat um den Preis eines akzeptablen Zugangs zum Recht ein im Vergleich zu Deutschland deutlich kostspieligeres System staatlicher Kostenhilfe.

Was ist also Ergebnis dieser rechtstatsächlichen Betrachtungen?

Die Verhältnisse in Finnland sind grundlegend anders und nicht notwendig besser als in Deutschland. Einen perfekten Markt juristischer Dienstleistungen kann es nicht geben. Vorteile in einem Bereich müssen mit Nachteilen in anderen Bereichen, etwa bei der Höhe der Rechtsverfolgungskosten, dem Zugang zum Recht oder zur juristischen Ausbildung, sowie bei den fiskalischen Aufwendungen für staatliche Bedienstete oder dem System staatlicher Kostenhilfe erkaufte werden.

Die sprichwörtliche Weisheit *„Es ist nicht alles Gold, was glänzt ...“* bestätigt sich insofern auch hier – für die deutschen Kritiker der EU-Kommission sollte dies allerdings kein Anlass zu Selbstzufriedenheit sein: Der nur selten zitierte zweite Halbsatz des Hebbel'schen Aphorismus lautet *„... aber es glänzt auch nicht alles, was Gold ist.“*⁴⁰

36 *Arti*, Rechtsschutz in Europa 1984/3, S. 8, 10.

37 *Arti*, Rechtsschutz in Europa 1984/3, S. 8, 13

38 Hierzu: *Pretzell*, a.a.O., S. 172.

39 Zwar ist auch die staatliche Kostenhilfe aus diesem Grunde begrenzt. Entsprechende Steuerung wird hier aber nicht durch eine Begrenzung des Kosten-, sondern des Zeitvolumens (max. 100 Zeitstunden) herbeigeführt. Unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Stundensatzes finnischer Rechtsanwälte ist die staatliche Kostenhilfe daher deutlich weitreichender als die Kostenerstattung durch Rechtsschutzversicherungen.

40 *Christian Friedrich Hebbel*, Tagebücher.